

Gesellschaftsvertrag

der SWE Energie GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Energie GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche der Energieversorgung, insbesondere Beschaffung, Bezug, Erzeugung und Belieferung anderer mit Energie sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens, mit Ausnahme des Betriebs der Versorgungsnetze.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 16.500.000,00 € (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Stammeinlagen/Geschäftsanteil in Höhe von 10.065.000,00 €;

die TEAG Thüringer Energie AG mit einer Stammeinlage/Geschäftsanteil in Höhe von 4.785.000,00 €;

die Thüga Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage/Geschäftsanteil in Höhe von 1.650.000,00 €.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile und/oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen ist jedoch für jeden Gesellschafter ohne Zustimmung des/der jeweiligen anderen Gesellschafter möglich. In diesen Fällen entstehen keine Vorerwerbsrechte. Die Zustimmung zur Übertragung ist in diesen Fällen zu erteilen. Als verbundenes Unternehmen der TEAG Thüringer Energie AG gelten alle Unternehmen, an denen die TEAG Thüringer Energie AG unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der Thüga Aktiengesellschaft gelten alle Unternehmen, an denen die Thüga Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50,0 % beteiligt ist und deren Sitz sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Als verbundenes Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE) gilt jedes Tochterunternehmen, an dem die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50,0 % beteiligt ist.
- (3) Erfüllt ein mit TEAG Thüringer Energie AG verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbun-

denen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit TEAG Thüringer Energie AG vereinbart werden. Erfüllt ein mit der Thüga Aktiengesellschaft verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, ist SWE berechtigt, die an das verbundene Unternehmen verkauften Anteile zu erwerben. Die Verpflichtung des verbundenen Unternehmens zu einem Verkauf dieser Anteile an SWE muss in dem Anteilsübertragungsvertrag mit Thüga Aktiengesellschaft vereinbart werden.

- (4) Erfüllt ein mit SWE verbundenes Unternehmen, an das Anteile an der Gesellschaft übertragen wurde, die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr, sind TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft berechtigt, ihre Anteile an der Gesellschaft an SWE zu verkaufen.
- (5) Der Eintritt der in vorgenanntem Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz bzw. Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz genannten Voraussetzungen ist den übrigen Gesellschaftern unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Die Ankaufs- bzw. Verkaufsabsicht nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ist innerhalb von drei Monaten ab Zugang des in Satz 1 genannten Schreibens beim Berechtigten gegenüber den Verpflichteten zu erklären. Als Gegenleistung für den Kauf hat der Käufer den auf den oder die erworbenen Geschäftsanteile entfallenden Ertragswert zu zahlen; sollte der ermittelte Ertragswert unter dem Nennwert liegen, ist mindestens der Nennwert zu zahlen. Die Ermittlung dieser Werte erfolgt nach den im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufrechts anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch ein gemeinsames Wertgutachten zweier Wirtschaftsprüfer, von denen je einer von SWE und einer von TEAG Thüringer Energie (im Fall des Absatzes 3 Satz 1 und 2) oder Thüga Aktiengesellschaft (im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4) bzw. TEAG Thüringer Energie AG und Thüga Aktiengesellschaft gemeinsam im Fall des Absatzes 4 bestellt wird.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführer,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Geschäftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftervertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG analog sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Gesellschafters, eines sonstigen Tochterunternehmens der Gesellschaft oder eines sonstigen mit ihnen im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Erbringung von Dienst- oder Betriebsführungsleistungen gegenüber Betreibern von Strom- und Gasversorgungsunternehmen die energierechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Voraussetzungen zum operationellen und informatorischen Unbundling, zu beachten.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt,

angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Beschlussfassung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zu erfüllen. Sie werden im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; sowie
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Die Geschäftsführer haben die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – oder bei dessen

Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters – selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, zwei Mitglieder durch die TEAG Thüringer Energie AG, ein Mitglied durch die Thüga Aktiengesellschaft, ein Mitglied durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt, spätestens jedoch entsprechend § 102 AktG. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat führt in seiner bisherigen Besetzung nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden. Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das erst und nur dann Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet.
- (5) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, als Mitglied des Stadtrates oder als Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Mandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (7) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt, wenn nicht ein Ersatzmitglied bestellt worden ist.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats, zum 1. Stellvertreter ein von TEAG Thüringer Energie AG entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates und zum 2. Stellvertreter das von SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsandte Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Stellvertreters.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters berufen die Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG.
- (3) Der Aufsichtsrat wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist, zumindest jedoch von drei Arbeitstagen gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mehr als zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten, sowie in besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. Über jede fernmündliche, mittels Videokonferenz oder Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel erfolgte Beschlussfassung, ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift zu errichten und zu unterzeichnen. § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Energie GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Dies gilt nicht, soweit keines der von TEAG Thüringer Energie AG oder keines der von Thüga Aktiengesellschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen können. In diesem Fall ist deren Vertretung durch einen leitenden Mitarbeiter der TEAG Thüringer Energie AG bzw. der Thüga Aktiengesellschaft zulässig.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführer.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung
- a. über die in § 10 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Rechtsgeschäfte,
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - c. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - d. in dem Fall des § 9 Absatz 3.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG an die Empfehlung des Aufsichtsrates nicht gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beauftragen den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Beschlussvorschläge können in begründeten Ausnahmefällen aber auch erst in der Versammlung als Tischvorlage unterbreitet werden, sofern dies in der Tagesordnung angekündigt wird. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,

- d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungsinstrumente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- e. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- f. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
- h. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
- j. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- k. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern soweit ihr Gegenstand einen jährlichen Betrag von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Ausgenommen sind Verträge, in deren Rahmen der Gesellschafter oder das mit ihm verbundene Unternehmen bzw. deren Gesellschafter keine Sonderkonditionen erhält und lediglich eine sonstigen Vertragspartnern vergleichbare Stellung hat. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verantwortlich, die Verträge auf Sonderkonditionen und die Einräumung einer sonstigen Vertragspartnern vergleichbaren Stellung zu prüfen.

Vor Abschluss, Änderung und Beendigung der in lit. k. Satz 2 genannten Verträge haben die Geschäftsführer die Gesellschafter über Vertragspartner, Vertragsgegenstand und Vertragswert zu informieren, soweit der Vertragsgegenstand einen jährlichen Wert von insgesamt 200.000 € übersteigt.

Sofern es sich nach Auffassung der Geschäftsführer um nicht zustimmungspflichtige Verträge handelt und ein Gesellschafter eine Überprüfung fordert sind diese der Gesellschafterversammlung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
- m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
- n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
- o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
- p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per E-Mail, mittels Videokonferenz oder unter Nutzung sonstiger üblicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf 3 Arbeitstage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Eine kombinierte Beschlussfassung ist ebenfalls möglich. § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 250 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen. Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 lit. f) bis i), l) und n) dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Einstimmigkeit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals. Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und die Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.
- (4) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- (6) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Absatz-, Beschaffungs- und Bilanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführer haben für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Einsicht des Betriebs, der Bücher und Schriften des Unternehmens.

§ 20

Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn kann gemäß § 29 GmbHG unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführer sind nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.
- (4) Die Regelungen von § 20 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Regelungen in einem Gewinnabführungsvertrag.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23

Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.